



Prof. Dr. Gregor Kirchhof

Kinder, Eltern, Staat

Die lange Diskussion über die Kinderrechte des Grundgesetzes ist in die entscheidende Phase getreten. Vor wenigen Tagen hat die nach dem Koalitionsvertrag gegründete Bund-Länder-Arbeitsgruppe Vorschläge unterbreitet, neue Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen (NJW-aktuell H. 46/2019, 8). Auf dieser Grundlage will die Bundesjustizministerin noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf erarbeiten. Doch bestehen Zweifel, ob die für eine Verfassungsänderung notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat erreicht werden. Die Arbeitsgruppe konnte sich nicht auf einen Vorschlag einigen. Die Mehrheit der 25 Vertreter unterschiedlicher Bundes- und Landesministerien spricht sich aber in drei Varianten für einen neuen Art. 6 I a GG aus. Im Kern würden das Recht jedes Kindes auf Achtung und Schutz seiner Grundrechte und die Verpflichtung der öffentlichen Hand auf das Kindeswohl ausdrücklich geregelt. Das Schutzsystem des Art. 6 GG soll so nicht geändert, vielmehr lediglich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „abgebildet“ werden.

Diese selbst gesetzten Vorgaben aber werden verfehlt. Die Verfassungsinterpretation unterscheidet sich kategorial von der Verfassungsgesetzgebung. Eine gelungene Rechtsprechung kann das Regelungssystem brechen, wenn sie in einen Grundgesetzartikel geschrieben wird. Die erwogenen Verfassungsänderungen würden die Elternverantwortung nachhaltig schwächen. Art. 6 I GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind gem. Art. 6 II GG das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über den Umgang mit Kindern wacht die staatliche Gemeinschaft. Dieses Schutzkonzept ist wie ein spitzwinkliges Dreieck, in dem Eltern und Kinder dicht beisammenstehen. In einer Entfernung übt der Staat sein Wächteramt aus. Würde nun die öffentliche Hand ausdrücklich auf den Schutz aller Grundrechte und des Wohles der Kinder verpflichtet, träte der Staat neben die Eltern. Eltern, die zurückhaltend gegenüber einem Förderkurs oder einer Berufstätigkeit ihres Kindes sind, weil der Nachwuchs am Nachmittag derzeit besser spielen sollte oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen, wären mit der öffentlichen Hand konfrontiert, die nun das Wohl des Kindes, dessen Persönlichkeitsentwicklung und Berufsfreiheit ausdrücklich schützen muss. Der Staat würde so in nahezu allen Lebensbereichen verpflichtet – zulasten der Familien und Kinder. Der Vorschlag, die Elternverantwortung auf das Wohl und die Rechte der Kinder auszurichten und damit den Staat nur in seinem Wächteramt zu stärken, wurde von der Mehrheit der Arbeitsgruppe abgelehnt. Doch ist ein ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Schutz der Kinder insgesamt nicht von der Familie zu trennen. Das Dreieck zwischen Kindern, Eltern und Staat muss um der Kinder Willen spitzwinklig, die Nähe zwischen Eltern und Kindern gewahrt bleiben. •

Prof. Dr. Gregor Kirchhof ist Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Steuerrecht an der Universität Augsburg